Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 24. Октября 1862. **№ 123.** Mittwoch den 24. October 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Grundreglement zur Reorganisation des Gerichtswesens in Rußland.

(Fortsetzung.)

2. Von der Abfassung der Vorschriften und Rechenschaftsberichte.

64. Die Regeln, welche sich auf die innere Ordnung in den Behörden beziehen und die Mittel zur Ausführung der Gesetze angeben, werden durch eine allgemeine und durch eine besondere Instruction bestimmt. Die erstere wird in legislativer Ordnung abgefaßt, die letztere durch die örtlichen Gerichtsbehörden erlassen.

65. Die Rechenschaftsberichte über den Geschäftsgang in den Gerichtsbehörden werden in folgender Weise angefertigt: in dem Bezirksgericht von dem Präsidenten desselben, gemeinsam mit dem Bezirks-Procureur, in dem Gerichtshofe von dessen Oberpräsidenten; gemeinsam mit dem Procureuren desselben, in den Cassations-Departements des Senats, von dem ersten Vorsitzenden der Plenarversammlungen dieser Departements nach Uebereinkunft mit dem Oberprocureuren. Die Rechenschaftsberichte der Gerichtsbehörden werden durch Publication zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3. Von der Anstellung, Beurlaubung und Verantwortlichkeit der bei den Gerichtsbehörden fungirenden Personen und von der Sicherstellung ihrer Zukunft.

66. Die Stellen der Präsidenten und Glieder der Gerichtsbehörden, wozu auch die Untersuchungsrichter gehören, wie auch die Procureure und Secretäre werden nur durch solche Personen besetzt, welche eine juridische Bildung erhalten, oder durch ihren Dienst ihre Rechtskenntniß dargethan haben.

67. Die Präsidenten und die Glieder der Gerichtsbehörden können nur auf ihre Bitte verabschiedet und nur mit ihrer Zustimmung aus einem Wirkungskreise in einen andern übergeführt werden. Ebenso können sie nicht anders vom Dienst entfernt werden, als wenn sie unter Gericht gestellt worden; oder gänzlich aus dem Dienste geschlossen werden, als nach gerichtlichem Urtheilsspruch.

68. Zur Sicherstellung der Existenz verdienstvoller Beamten des Ressorts, welche ihren Dienst aufgeben, und zur Sicherstellung ihrer Angehörigen nach ihrem Tode, wird eine besondere Eremital-Pensionscasse für das Justizressort gegründet.

69. Die Regeln über die Gründung einer Emerital-Pensionscasse für das Justizressort müssen gleichzeitig mit der nach dem neuen Etat bestimmten Gehaltserhöhung der Beamten des Justizressorts angefertigt und herausgegeben werden.

X. Von den bei den Gerichtsbehörden angestellten Personen.

1. Gerichtsdiener und Ministeriale (Судебные пристава.)

70. Die Gerichtsdiener werden durch die Präsidenten der Gerichtsbehörden ernannt.

71. Zum Besten der Gerichtsdiener wird außer dem ihnen von der Staatsregierung bestimmten Gehalte ein besonderer Procentsatz von der beigetriebenen Summe für jedes auf Anordnnng des Gerichts ausgeführte Verfahren bestimmt.

72. Für Nachlässigkeit in ihren Pflichterfüllungen und für andere unrechtmäßige Handlungen können die Gerichtsdiener des ihnen von der beigetriebenen Summe zustehenden Antheils verlustig gehen.

2. Vereidigte Rechtsanwalte oder Advocaten (присяжные повѣренные).

73. Die vereidigten Rechtsanwalte betreiben die Geschäfte im Auftrage der streitenden Theile, der Angeklagten und anderer bei der Sache betheiligten Personen.

74. Die vereidigten Rechtsanwalte haben in Sachen, die ihnen auf Wunsch und nach Wahl der Parteien übertragen werden, in der Behörde im Namen derselben und nach Maßgabe der ihnen gegebenen Vollmachten zu verfahren.

75. In Criminalsachen haben die vereidigten Rechtsanwalte die Vertheidigung der Angeklagten zu übernehmen, entweder im Auftrage derselben oder auf Anordnung des Präsidenten der Gerichtsbehörde.

76. In die Zahl der vereidigten Rechtsanwalte können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gerichtlich unbescholten und nicht jünger als 25 Jahre sind, von einer Universität oder von einer andern höhern Bil-

dungsanstalt Atteste über ihren mit Erfolg beendeten Lehrcursus oder ein in den juridischen Wissenschaften abgelegtes Examen haben, und wenn sie außerdem nicht weniger als fünf Jahre im Justizressort gedient oder sich im Laufe dieser Zeit mit gerichtlicher Praxis unter Leitung von vereidigten Rechtsanwalten in der Eigenschaft ihrer Gehülfen beschäftigt haben.

77. Die vereidigten Rechtsanwalte wählen ihren Wohnort in einer der Städte desjenigen Gerichtsbezirks, bei welchen sie eingeschrieben sind.

78. Die Parteien behalten das Recht, persönlich vor Gericht zu erscheinen, Gesuche und andere Papiere einzureichen und ihre Angelegenheiten und Forderungen zu erläutern, ohne gezwungen zu sein, Rechtsanwalte zu erwählen, aber die Parteien können Vollmachten zu ihren Sachwaltungen in den bezüglichen Städten nur solchen Personen geben, welche zu der Zahl der Rechtsanwalte gehören. Die Zahl dieser vereidigten Rechtsanwalte, die als ausreichend für die Kreis- und Gouvernementsstädte, sowie für die Residenzen erkannt worden ist, wird in einer besonderen Tabelle bestimmt, welche der Justizminister dem Reichsrathe zur Bestätigung vorlegt.

79. Die vereidigten Rechtsanwalte eines jeden Bezirks des Gerichtshofes wählen aus ihrer Mitte ein besonderes Conseil oder Rath (совѣтъ) bei dem Gerichtshofe zur Aufsicht über alle bei dem Bezirke angestellten Anwalte und außerdem einen Präsidenten dieses Conseils und einen Gehülfen des Präsidenten, der bei Krankheit und Abwesenheit desselben seine Stelle vertritt.

80. Das Conseil der Rechtsanwalte hat das Recht, für eine Verletzung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen über die Rechtsanwälte: 1) eine Verwarnung, 2) einen Verweis, 3) das Verbot, die Obliegenheiten eines Bevollmächtigten im Verlaufe einer vom Conseil zu bestimmenden, jedoch nicht über ein Jahr hinausreichenden, Frist zu erfüllen, 4) die Ausschließung aus der Zahl der Rechtsanwalte im Falle von Unzuverlässigkeit und 5) in besonders wichtigen Fällen die Ueberantwortung an das Criminalgericht zu verhängen.

81. Die Größe der Gratification der Rechtsanwalte für ihre Sachwaltung hängt von ihrem Uebereinkommen mit ihren Vollmachtgebern ab. Dieses Uebereinkommen muß schriftlich getroffen sein.

82. Um in gerichtlichen Resolutionen die Größe der Gerichtskosten zu bestimmen, welche von dem Verurtheilten zum Besten der Gegenpartei beigetrieben werden sollen, um den Rechtsanwalt zu salariren, und um den Betrag des Honorars für die Anwalte in solchen Fällen festzustellen, wo die Parteien mit ihnen nicht besondere, schriftliche Abmachungen getroffen haben, wird alle drei Jahre eine besondere Taxe festgesetzt, welche öffentlich bekannt gemacht wird.

83. Ein Rechtsanwalt der die Sachwaltung in einer unteren Instanz übernommen hat, hat das Recht, auf Wunsch seiner Partei, die Sachwaltung durch alle Instanzen bis zur allendlichen Entscheidung der Sache fortzuführen. Wenn jedoch der Anwalt dadurch veranlaßt sein sollte, sich in eine andere Stadt zu begeben, so ist er zuerst verpflichtet, alle Sachen, die er unter Händen hat, mit Zustimmung seiner Vollmachtgeber, einem anderen Rechtsanwalt zu übertragen.

84. Von den Parteien hängt es ab, einen Rechtsanwalt durch einen anderen zu ersetzen, oder die Sachwaltung selbst zu übernehmen, nachdem sie sich jedoch zuvor mit dem Bevollmächtigten für dessen Bemühungen nach dem Uebereinkommen, oder, wenn ein solches nicht getroffen worden, nach der Taxe, abgefunden haben.

85. Für Versäumung der gesetzlichen Termine oder jede andere Verletzung der Regeln und Formalitäten durch Schuld des Rechtsanwalts hat die Partei das Recht, ihren Verlust von dem Bevollmächtigten einzutreiben, falls sie nämlich einen Schaden oder Nachtheil dadurch erlitten hat.

86. Für vorsätzliche, zum Nachtheil der Parteien verübte Handlungen können die Rechtsanwalte, auf die Klage der Parteien und nach stattgehabter Ermittelung ihres Verschuldens nicht nur zur Wiedererstattung des Schadens angehalten, sondern auch dem Criminalgericht überantwortet werden. Klagen über die Handlungsweise der Bevollmächtigten werden bei dem Conseil derselben angebracht, über das Conseil aber bei dem Gerichtshofe, zu welchem derselbe gehört, welcher alsdann das Endurtheil über solche Beschwerden fällt.

87. Den Rechtsanwalten und ebenso deren Frauen ist es verboten, die Klagerechte ihrer Vollmachtgeber zu kaufen oder auf andere Weise zu erwerben. Alle derartige Abmachungen werden als ungültig angesehen.

3. Candidaten für die Aemter im Justiz-Ressort.

88. Alle diejenigen, welche den Cursus der juristischen Wissenschaften in höheren Lehranstalten beendet haben, können als Candidaten für die Aemter im Justizressort angestellt werden.

89. Die Candidaten werden den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen oder auch den Procureuren und deren Gehülfen zugetheilt

90. Die Candidaten beschäftigen sich in den Gerichten unter unmittelbarer Aufsicht des Präsidenten oder des Procureurs, dem sie zugetheilt sind, und genießen die Rechte des Staatsdienstes, jedoch ohne etatmäßigen Gehalt.

4. Notare.

91. In den Kreis- und Gouvernementsstädten befinden sich Notare, welche unter Aufsicht der Gerichtsbehörden Acte über die Abtretung und den Erwerb von Eigenthum und verschiedene andere Verträge aufnehmen. Die Verpflichtung und der Wirkungskreis der Notare wird durch eine besondere Verordnung festgestellt.

Zweiter Theil.

Criminal-Gerichtsverfahren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Niemand kann für Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, die zur Competenz der Gerichtsbehörden gehören, wenn er nicht durch ein Urtheil, welches die Rechtskraft beschritten, von der competenten Behörde zur Strafe verurtheilt wurde.

Anmerkung. Die administrative Gewalt ergreift in der durch die Gesetze festgestellten Weise die Maßregeln zur Verhütung und Vermeidung von Vergehen und Verbrechen.

2. Die Verfolgung der Personen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, wird durch die dazu bestimmte Gewalt eingeleitet und ausgeführt, ausgenommen in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, in denen sie nicht anders, als nach vorhergegangener Klage von Privatpersonen eingeleitet werden kann.

3. Die anklagende Gewalt wird von der richtenden gesondert.

4. Die anklagende Gewalt, d. h. die Aufdeckung der Verbrechen und die Verfolgung der Schuldigen, liegt den Procureuren ob.

5. Die richtende Gewalt, d. h. die Untersuchung der Criminalfälle und die Fällung des Urtheils, fällt den Gerichten anheim, ohne jede Einmischung der administrativen Gewalt.

6. Das Urtheil wird nicht anders gefällt, als nach einer in der Sitzung der Behörde veranstalteten Revision und Ergänzung der Beweise, die sich in der Voruntersuchung ergeben haben.

7. Die Sitzungen des Gerichts werden öffentlich gehalten, ausgenommen in den durch das Gesetz namhaft gemachten Fällen.

8. Die Theorie der Beweisführung, welche nur auf formelen Grundlagen beruht, wird abgeschafft. Die Regeln über die Kraft des gerichtlichen Beweises sollen nur als Richtschnur dienen bei Bestimmung der Schuld oder Unschuld der Angeklagten, nach der inneren Ueberzeugung der Richter, die sich auf der Summe der Umstände basiren, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben.

9. Das Urtheil kann für den Angeklagten nur verdammend oder freisprechend sein. Eine Belassung im Verdacht wird nicht gestattet.

(Fortsetzung folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 24. October 1862.

Angekommene Fremde.

Den 24. Oct. 1862.

Stadt London. Hr. Techniker Gertz von Dünaburg; Hr. Kaufmann Runge von Berlin.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Taube, Hr. v. Staal nebst Familie, Hr. Baron Bruiningk nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Baron Gerschau aus Kurland; Hr. Dr. Tilling von Wenden.

Hotel du Nord. Se. Durchlaucht Fürst Lieven von Cremon; Hr. Graf Dunten aus Livland; Hr. Polizeimeister Obrist v. Kleeberg von Mitau; Fr. Agent Breßler aus Polen; Hr. Fähnrich Buthler, Madame Loehr von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Organist Lieventhal aus Livland; Hr. erbl. Ehrenbürger Quast von Pernau.

Hotel de Berlin. Hr. Lieut. v. Ninkrach von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer v. Siesiecky nebst Tochter und Sohn, Fräul. de Grave von Mitau.

Haus Lielienthal. Hr. Handlungs-Commis Ramm von Schaulen; Hr. Verwalter Dürr aus Kurland; Hr. Rathsherr Pohlmann von Schlock.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 20. October 1862.

pr. 20 Garnitz			
Buchweizengrütze		4	50
Hafergrütze	4	4	40
Gerstengrütze		2	60
Erbsen		2	40
per 100 Pfund			
Gr. Roggenmehl	2	10	30
Weizenmehl	4	4	40
Kartoffeln	1	1	10
Butter pr. Pud	9	8	60
Heu „ „ K.		55	60
Stroh „ „ „		45	50
per Faden			
Birken-Brennholz	5½	4	20
Birken- und Ellern- à 7 à 7 Fuß			—
Ellern Brennholz per Fad.	4	3	80
Fichten-	3	50	75
Grähnen-Brennholz	2	30	50
Ein Faß Branntwein am Thor:			
½ Brand		14	50
⅔ Brand		16	50

per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Trujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	48	
„ Wrack-	—	
Hofs-Dreiband	42	
Livländ. „	—	
Flachsheede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Waas per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen		18	21
Keshinischer Taback		—	—
Bettfedern		60	115
Knochen		—	—
Pottasche, blaue		—	—
„ weiße			—
Säeleinsaat per Tonne		13¾	16
Thurmsaat per Tschet.		16⅛	—
Schlagsaat 112 ℔		—	—
Hanfsaat 108 ℔		—	—
Weizen à 16 Tschet.		—	—
Gerste à 16 „		—	—
Roggen à 15 „		—	
Hafer à 20 Garz.	1	10	20

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 122. Riga, Mittwoch, den 24. October 1862.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 123. Середа, 24 Октября | Mittwoch, 24. October 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung Collegienrath Zwingmann ist mit der Anciennität vom 20. Mai 1862 zum Staatsrath befördert worden.

Mittelst Prikases im Ministerium des Auswärtigen vom 10. October c., Nr. 12, ist der Beamte zu besonderen Aufträgen bei dem Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland, Kammerjunker, Collegienrath Radetzki-Mikulitsch, temporair unserer Mission in Dresden zucommandirt und dem Ministerium des Innern zugezählt worden.

Die Secretaire der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland Hofrath Schulz und Collegien-Assessor Poliwanow sind zu Beamten zu besonderen Aufträgen und der Secretairsgehilfe Collegien-Assessor Schwanenberg zum Secretairen dieser Canzellei ernannt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition der Wolhynischen Gouvernements-Verwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, alle diejenigen in den resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zum Gouvernement Wolhynien angeschriebenen, der persönlichen Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Personen, auf deren Paß es bemerkt ist, daß sie in der Rekrutenreihenfolge stehen, in Veranlassung der bevorstehenden Rekrutenaushebung, an den Ort ihrer resp. Hingehörigkeit auszusenden.

Nr. 2324.

Veranlaßt durch wiederholte Klagen der Einwohner Rigas über schlechtes und theures Brot, hatte die Livländische Gouvernements-Verwaltung, in Anerkennung der Nothwendigkeit der Herbeiführung einer größern Concurrenz in der Brotproduction, als solche die Brotverordnung von 1858 gestattet, — dem Herrn General-Gouverneur der Ostseegouvernements, auf Grund eines vom Rigaschen Rathe befürworteten Gutachtens einer zur Beprüfung dieses Gegenstandes niedergesetzten besonderen Commission, — wegen Aufhebung der Brotverordnung von 1858 und Beseitigung obrigkeitlich normirter Brotpreise Vorstellung gemacht und bei Befürwortung einer völligen Freigabe des gewerblichen Brotbackens an Jedermann, ohne fremde Beihilfe, einen auf diesen Principien basirten Entwurf zu einer Verordnung für den Brotverkauf in Riga zur Bestätigung vorgestellt. Nachdem nunmehr der Herr General-Gouverneur Hochseine Genehmigung sowohl zu der Aufhebung der Brotverordnung von 1858 und der obrigkeitlichen Brottaxen, als auch zur Freigabe des gewerblichen Brotbackens an Jedermann, ohne fremde Beihilfe, ertheilt und den von der Gouvernements-Verwaltung vorgestellten Entwurf mit einigen Emendationen bestätigt hat, wird zur Erfüllung Hochdessen Antrags von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung nachstehende Verordnung für den Brotverkauf in Riga zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, bei dem Hinzufügen, daß die Bestimmungen derselben vom Tage ihrer Publication in Kraft treten. Nr. 1774.

Verordnung über den Brotverkauf in Riga.

§ 1.

Die bisher geltende Verordnung für die Anfertigung der Brottaxen in Riga vom Jahre 1858 wird hierdurch aufgehoben. Die Feststellung der Brotpreise wird von nun an der freien Concurrenz der Producenten und der Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer überlassen.

Die Herstellung und der Verkauf von Brot aus Weizen- und gebeuteltem Roggenmehl wird aber durch nachfolgende Bestimmungen geregelt, während das Backen und Verkaufen von Brot aus ungebeuteltem Roggenmehl ohne alle Einschränkungen Jedermann gestattet ist.

§ 2.

Die Herstellung der der gegenwärtigen Verordnung unterliegenden Brotsorten zum Verkauf kann geschehen:

a) in fabrikmäßiger Weise, welchenfalls die Concession zu solchem Betriebe von der Gouvernements-Obrigkeit ertheilt wird;
b) durch zünftige Meister mit Hilfe von zünftigen Gesellen und Lehrburschen;
c) durch unzünftige Meister mit Gehilfen, sofern sie Brot in russischer Weise herstellen; und
d) durch Unzünftige ohne fremde Beihilfe.

Zur Betreibung des Bäckereigewerbes bedürfen die Brotproducenten der Concession des Amtsgerichtes und sind demnach sowohl zünftige wie unzünftige Bäckermeister, als auch alle Diejenigen, welche ohne fremde Beihilfe Brot zum Verkauf backen wollen, verpflichtet, nicht nur wenn sie ihre Gewerbthätigkeit beginnen, sondern auch ferner alljährlich in der Frist vom 1. November bis zum 15. December sich beim Amtsgericht zu melden, welches sie durch Atteslate zur unbehinderten Ausübung des Gewerbes legitimirt. Ein Gleiches gilt auch von Denjenigen, welche sich mit dem Weiterverkauf des von Andern producirten Brotes befassen wollen.

Anmerk. Die Herstellung von Brot jeder Art zum Verkauf, ohne fremde Beihilfe, wie auch der Weiterverkauf des von Andern producirten Brotes ist Jedermann gestattet. Ehegatten und deren Kinder werden bei gegenseitigen Hilfsleistungen im Gewerbe nicht als fremde Gehilfen betrachtet.

§ 3.

Alle Bäcker und Brotverkäufer sind verpflichtet, die Preise, zu welchen sie die verschiedenen Brotsorten feil halten, durch Aushängen einer Tafel vor ihren Brotverkaufslocalen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Tafel, auf welcher die Preise deutlich und genau anzugeben sind, muß so angebracht sein, daß sie den Vorübergehenden ohne Schwierigkeit sichtbar wird. Die äußere Form der Tafel wird vom Amtsgerichte festgesetzt werden.

§ 4.

Auf diesen Tafeln muß das Gewicht und der Preis von folgenden Brotsorten angegeben sein:

1) aus Weizenmehl von Franzbrot und von Weggen- oder Wasserkringeln;
2) aus gebeuteltem Roggenmehl von gebrühtem und ungebrühtem Süßsauerbrot;
3) aus grobem Roggenmehl von gebrühtem und ungebrühtem Grobbrot.

Auf der Preistafel muß der feste Geldbetrag der gangbaren Brotsorten und das entsprechende Gewicht derselben, alsdann aber auch das Pfundgewicht und der entsprechende Geldbetrag angegeben sein. Außerdem muß die Tafel den Namen des Bäckers oder des Verkäufers enthalten.

Ein Formular zu einer solchen Preistafel ist hier angehängt.

§ 5.

Es ist den Bäckern und Brotverkäufern gestattet, auf diesen Tafeln auch Preisangaben über andere Brotsorten zuzufügen, und ebenso auch, falls sie sich mit der Anfertigung und dem Verkauf blos einzelner Brotsorten beschäftigen, ihre Preisangaben blos auf diese Brotsorten zu beschränken.

§ 6.

Verkaufsstellen, bei welchen die im § 3 verordneten Tafeln mit den Preisangaben nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angetroffen werden, werden von Amtswegen geschlossen, und zwar in so lange, bis die Tafeln in der gehörigen Weise aufgerichtet sind.

§ 7.

Die Brotverkäufer sind verpflichtet, das von ihnen in ihren Preisangaben angegebene Gewicht auch genau einzuhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit 15 Rubel, das zweite Mal mit 30 Rubel, das dritte Mal mit Schließung des Ladens und Untersagung weiteren Handels mit Brot bestraft.

Die eine Hälfte der Geldpoen fällt an die Stadtcasse, die andere an den Angeber.

§ 8.

In allen Localen, wo Brot verkauft wird, müssen richtige und justirte Wagschalen und Gewichte zur jederzeitigen Controlirung des Brotgewichtes bereit gehalten werden.

Die Brotverkäufer sind verpflichtet, jedem Käufer auf sein Verlangen und ohne die geringste Verzögerung das Nachwägen des Brotes zu gestatten.

§ 9.

Die Aufrechterhaltung obiger Bestimmungen liegt dem Amtsgerichte und der Polizei-Verwaltung ob. Die Aufsicht darüber, daß an allen Brot-Verkaufsstellen die vorgeschriebenen Brottafeln ausgehängt sind, gehört zu den alleinigen Verpflichtungen der Polizei-Verwaltung.

§ 10.

In Bezug auf die Verpflichtung zum Backen und Feilhalten nur guten, ausgebackenen, der

Gesundheit unnachtheiligen Brotes gelten die allgemeinen Reichsgesetze.

Ad § 4.

Brotpreise
des Bäckers N. N.

	Gewicht.			Preis.
	Pfund.	Loth.	Solot.	Kop.
1. Aus Weizenmehl.				
Franzbrot	—	0	0	1½
Franzbrot	—	0	0	3
Wasser- oder Weggenkringel . .	—	0	0	½
Wasser- oder Weggenkringel . .	—	0	0	1½
Dasselbe nach Gewicht . . .	1	0	0	—
2. Aus gebeuteltem Roggenmehl.				
Gebrühtes Süßsauerbrot . .	0	0	0	5
Gebrühtes Süßsauerbrot . .	0	0	0	7½
Gebrühtes Süßsauerbrot . .	0	0	0	10
Ungebrühtes Süßsauerbrot . .	0	0	0	2½
Ungebrühtes Süßsauerbrot . .	0	0	0	5
Dasselbe nach Gewicht . . .	1	0	0	—
3. Aus grobem Roggenmehl.				
Gebrühtes Grobbrot	0	0	0	2½
Gebrühtes Grobbrot	0	0	0	5
Gebrühtes Grobbrot	0	0	0	7½
Ungebrühtes Grobbrot . . .	0	0	0	5
Ungebrühtes Grobbrot . . .	0	0	0	7½
Dasselbe nach Gewicht . . .	1	—	—	—

Torge.

Diejenigen, welche das Abnehmen der Dünafloßbrücken vom Strome und das Hineinschaffen derselben in den Wintergraben am 1. November d. J. übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 23. und 25. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Saloggen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Riga-Rathhaus, d. 9. Octbr. 1862.
Nr. 1023. 1

Лица, желающія принять на себя разведеніе Двинскаго пловучаго моста и доставку онаго въ зимній каналъ къ 1. ч. настоящаго Ноября мѣсяца приглашаются симъ явиться для объявленія требуемой ими наименьшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 23. и 25. ч. сего Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Октября 1862 года.
№ 1023. 1

Конкурсное Управленіе по дѣламъ несостоятельныхъ должниковъ С. Петербургскихъ купцовъ Карла и Василія Карловыхъ Адамовъ, объявляетъ, что въ ономъ 11. Декабря 1862 года съ 11 часовъ утра до 2 пополудни, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, будетъ продаваться съ публичнаго торга, деревянная дача Адамовъ, находящаяся въ 3. стану С. Петербургскаго уѣзда на землѣ Лѣснаго и Межеваго Института подъ № 53, оцѣненная въ 2000 руб. Желающіе торговаться опись и бумаги, относящіяся къ дачѣ могутъ видѣть въ Конкурсномъ Управленіи, помѣщающемся въ С. Петербургѣ, 4. части, 1. квартала, на углу торговой и большой мастерской улицъ, въ домѣ Печаткиной, въ квартирѣ № 10.
№ 89. 2

Псковское Губернское Правленіе, согласно постановленію 23. Августа 1862 года объявляетъ, что на удовлетвореніе долга Псковской купеческой вдовы Прасковьи Ѳедоровой и сына ея Михаила Лукина Половинкиныхъ Порховскому третьей гильдіи купцу Ивану Ѳомину Арчагову, по закладной, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда, 19. Января 1853 года, въ 7875 руб. с. съ процентами, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 15. Января 1863 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Половинкинымъ имѣніе, состоящее въ 1. части г. Пскова: домъ каменный, крытый черепицею, на улицу два, а на дворъ три этажа, длиною по улицѣ 7½ сажень и по двору 5 саж.; въ нижнемъ этажѣ двѣ лавки, отданныя въ наемъ по условіямъ, одна Псковскому купцу Укроповскому, заключенному 1860 года Марта 16. на три года по 180 руб. въ годъ, и 20. Марта на три года по 165 руб. въ годъ, а другая Опочецкому купеческому сыну Комарову безъ контракта, за 175 руб. въ годъ; къ дому два флигеля каменные, по улицѣ 6 и по двору 5 сажень каждый, изъ нихъ одинъ отданъ въ наемъ крестьянкѣ Ефросиньѣ Старостиной, по условію 1861 года Іюня 1., на одинъ годъ, цѣною за 250 р. Надворная постройка: амбаръ деревянный, крытый досками, повѣть на 9 каменныхъ и 6 деревянныхъ столбахъ, на протяженіи 12 сажень, крытая тесомъ, подъ

оною амбаръ и надъ нимъ сѣнникъ; сарай для складки дровъ, два хлѣва, колодезъ съ бревенчатымъ срубомъ, обшитый досками, садъ съ 20 разными молодыми деревьями и кустами. Съ имѣнія этого можно получать чистаго доходу въ годъ, исключая на городскія повинности и поддержку дома 1280 руб., а потому и оцѣнено, на основаніи 1981 ст. II. ч. X. Т. Св. Зак., въ 10,240 руб. с. Желающіе купить имѣніе это могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 6109. 2

* * *

Das Local der Ober-Verwaltung und der lettischen Bezirks-Verwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank befindet sich gegenwärtig in dem an der kleinen Schloßstraße hiesiger Stadt belegenen Hause, neue Nr. 3., parterre.

Riga, den 3. October 1862. Nr. 216.

Auction.

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что на выручку слѣдуемыхъ помѣщикамъ Героніму Длужковскому 300 руб. и Францу Томашевичу 400 руб. по заемнымъ обязательствамъ съ процентами будетъ продаваться въ присутствіи сего Судасъ аукціона 9. Января 1863 года, описанное у помѣщика Устина Корсака движимое имущество, а именно: коляска оцѣненная въ 240 руб., бричка въ 25 руб. и 9 лошадей въ 850 р.

11. Октября 1862 года. № 735. 2

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Dienstag den 30. October 1862 und an den folgenden Tagen um 9 Uhr, in Concurssachen des Kaufmanns Johann Robert Klein, in der Restauration auf Altona, jenseits der Düna, 1 Nußholz-Büreau, verschiedene Sophas, Schränke, Büffets, Divans, Spiegel, Uhren, circa 70 Tische aller Art, circa 120 Polster- und Strohstühle, 60 Gartenbänke, Kronleuchter, Betten, Bilder, Lampen, 30 Theebretter, circa 150 Tassen, cr. 300 verschiedene Gattungen Gläser, cr. 100 leere Flaschen, von Kupfer: Kasserollen, verschiedene Kessel, Thee- und Kaffeekannen rc., cr. 24 neusilberne und zinnerne Eßlöffel, Leuchter, cr. 30 Bouteillen Porter, Portwein, Rum rc.; ferner: Wagen, Schlitten, Wäschrolle, 200 Stück gefärbter Lampengläser und Zeuglaternen, und verschiedene andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Grigor Andrejew Pachmurkin, Gottfried Bernhard Massilewsky, Franz Antonow Boruitschewsky, Terenti Anikejew Kaptelow, Pusha Ludwikowa Ljubochlerski, Zacharias Heinrich Frahm, Iwan Jefimow Ignatjew, Jekaterina Fedorowna Pletnaja, Salmann Susmanowitsch Klionsky, Fedot Petrow Michailow, Spiridon Jakowlew Lebedew, Charlotte Elise Malvine Kiesel, Theodosia Elisabeth Lentzkow, Carl Hoffmann, Carl Treymann, Schmul Eliaschowitsch Israelitan, Jewgenia Trafimowa, Dorothea Amalia Sophe Voß geb. Steffanowitz,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 30 und 35 der Poltawaschen, Nr. 79 der Kurländischen, Nr. 39 der Tschernigowschen, Nr. 74 der Mohilewschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen, 2) besondere Artikel zu Nr. 84, 86, 92, 98 und 99 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung, endlich 3) ein Artikel über verlooste polnische Schatz-Obligationen.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**